BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "VOR KIRRODE / IM ENTENPHUHLE", STADT LEINEFELDE-WORBIS

Teil A: Plan   M = 1 : 1.000

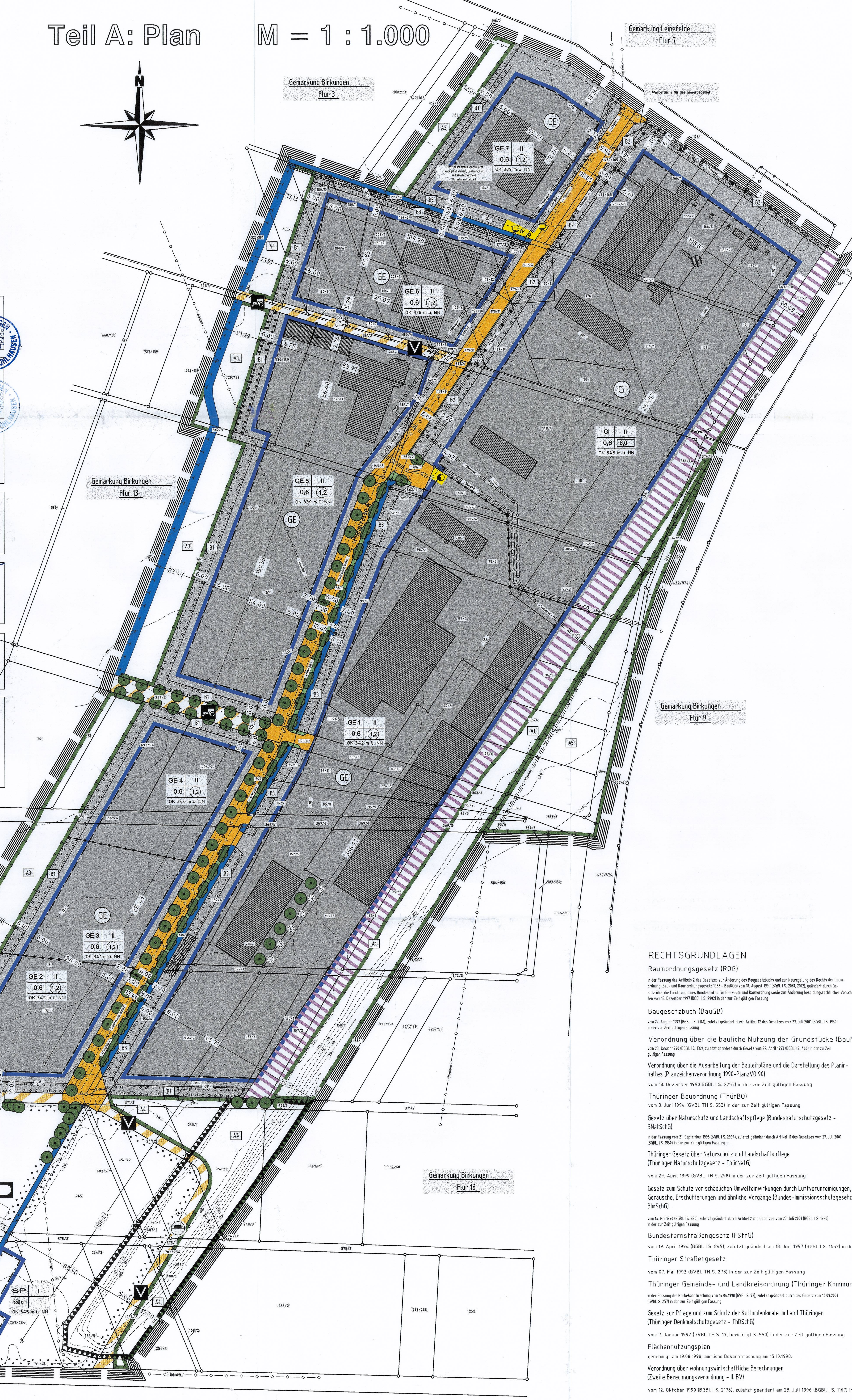

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Leinefelde über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. TH S. 553) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 07.06.2004 und nach Bestätigung durch den Landkreis Eichsfeld die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Die Begründung wurde gebilligt.

Leinefelde, den 07.12.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 23.10. 1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 19. März 1997 im "Amtsblatt für die Stadt Leinefelde erfolgt.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB am 20.10.1995 erfolgt. 08.01.2001

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 15.12.1997 dem 1. Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule" und der Begründung zugestimmt und zur Auslegung bestimmt.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 26.02. bis zum 13.03.1998 während folgender Zeiten Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde, Rathaus "Wasserturm", Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.02.1998 durch Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Leinefelde" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.02.1998 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.07.1998 (Beteiligung T. ö. B.) und am 13.07.1998 (T. ö. B. und öffentliche Auslegung) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 04.03.2002 dem 2. Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule" und der Begründung zugestimmt und zur Auslegung bestimmt.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 04.04 bis zum 07.05.2002 während folgender Zeiten Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde, Rathaus "Wasserturm", Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde, nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.03.2002 durch Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .... von der 2. Auslegung benachrichtigt worden.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2002 (T. ö. B. und öffentliche Auslegung) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

~~Der Stadtrat hat am .... dem 3. Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule" und der Begründung zugestimmt und zur Auslegung bestimmt.~~

Leinefelde, den (Siegel) Der Bürgermeister

~~Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde, Rathaus "Wasserturm", Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde, nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .... durch .... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .... von der 3. Auslegung benachrichtigt worden.~~

Leinefelde, den (Siegel) Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.06.2004 (T. ö. B. ~~und öffentliche Auslegung~~) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. §13 Nr. 2 BauGB

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Katasternachweis übereinstimmen. Stand Liegenschaftskataster: 23.09.2003

Mühlhausen, den 12.02.2004 (Siegel) i.A. Leiter des Katasteramtes

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Mühlhausen, den 12.07.2004 (Siegel) i.A. Leiter des Katasteramtes

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.06.2004 vom Stadtrat als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) gebilligt.

Leinefelde, den 04.08.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Dem Landkreis Eichsfeld wurde am 12.8.04 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am .... angezeigt. ~~Die Bestätigung des Landkreises erfolgte mit Nebenbestimmungen und Hinweisen am~~ ....

Leinefelde, den 03.11.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.~~

Leinefelde, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde, den 03.11.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Vor Kirrode / Im Entenphule", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.11.2004 durch Tageszeitungen TA, TLZ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.12.2004 in Kraft getreten.

Leinefelde, den 07.12.2004 Worbis (Siegel) Der Bürgermeister

LEGENDE:

1. Planzeichen gem. PlanzVO

1.1. Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	

1 SP Sportlerhaus (Pkt. 2.1.2. und 2.3.)
GE Gewerbegebiet (Pkt. 1.2.)
GI Industriegebiet (Pkt. 1.2.)
2 Anzahl der Vollgeschosse als Maximalwert (Pkt. 1.3.)
3 GRZ als Höchstmaß (Pkt. 1.3.) oder überbaubare Fläche als Höchstmaß
4 GFZ als Höchstmaß (Pkt. 1.3.)
BMZ Baumassenzahl (Pkt. 1.3.)
5 OK als Höchstmaß (Pkt. 1.3.)

1.2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8 und 9 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet, Zulässigkeiten gem. textl. Festsetzungen — überbaubare Fläche / nicht überbaubare Fläche
- GI Industriegebiet, Zulässigkeiten gem. textl. Festsetzungen — überbaubare Fläche / nicht überbaubare Fläche

1.3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,6 Grundflächenzahl, als Höchstmaß, z. B. 0,4
- (1,2) Geschoßflächenzahl, Dezimalzahl im Kreis als Höchstmaß, z.B. 0,7
- 6,0 Baumassenzahl, Dezimalzahl im Rechteck als Höchstmaß, z.B. 6,0
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, römische Ziffer, z.B. II
- OK 345 m ü. NN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Bezug auf die Normalnullhöhe, z.B. OK 345 m ü. NN

1.4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze

1.5. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

1.6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: V Verkehrsberuhigter Bereich; Wirtschaftsweg
- Bahnanlage

1.7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 und (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Versorgungsanlagen
- Elektrizität, Trafohaus
- Gas
- Wasser

1.8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)
- oberirdisch
- unterirdisch

nachrichtlich aus Bestandsunterlagen entnommen mit Bezeichnung der Art der Leitung

1.9. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)
- Öffentliche Grünfläche / Verkehrsgrün

1.10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)
- Wasserflächen und Fläche für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses

1.11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 (1) Nr. 17 und (6) BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen

1.12. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25, (1a) und (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- A1 ... A5 Gestaltungsvorschrift gem. textl. Feststzungen
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen, nachrichtliche Übernahme
- Anpflanzen von Sträuchern
- Erhalt von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- B1 ... B3 Gestaltungsvorschrift gem. textl. Feststzungen

1.13. Sonstige Planzeichen
- Werbefläche für das Gewerbegebiet — Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird; hier Werbeanlage für die Gewerbebetreibenden in dem Gewerbe- und Industriegebiet und für die Sportanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Weg für Grabenräumung zugunsten Stadt Leinefelde
- Leitungsrecht Wasser zugunsten Trinkwasserzweckverb. "Oberes Leinetal", Vorm Pfaffenstiege 4, Leinefelde
- Leitungsrecht Fernwärme zugunsten "Dalkia", Boschstraße 25, Leinefelde
- Leitungsrecht Elektro zugunsten "Thüringer Energie", KC Leinefelde, Heiligenstädt. Str. 60, Leinefelde
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Nachrichtliche Übernahmen

- 2.1. Gemarkungsgrenze
- 2.2. Flur 6 Gemarkung / Flurnummer
- 2.3. 457/2 Flurstücksnummer
- 2.4. Flurstücksgrenze
- 2.5 Gebäudebestand
- 2.6 353 Höhenlinie
- 2.7 Strukturlinien (Sportplatzfeld, Strassenstruktur, Lagerfläche IWUT)

Plangrundlage erstellt durch: Niederlassung Mühlhausen

TRIGIS Mindowitz & Friedrich GmbH Bau- & Ingenieurvermessung
99974 Mühlhausen/Thür. Eichenweg 33 Tel.: (03601)40116-0 Fax: (03601)40116-6
37327 Leinefelde/Thür. Birkunger Straße 1a Tel./Fax. 03605/502241
e-mail:TRIGIS.MHL@t-online.de
Gera-Berlin-Chemnitz-Greiz-Leinefelde-Mühlhausen-Weimar

RECHTSGRUNDLAGEN

Raumordnungsgesetz (ROG)
in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1988 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) in der zur Zeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) in der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzVO 90)
vom 18. Dezember 1990 BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Bauordnung (ThürBO)
vom 3. Juni 1994 (GVBl. TH S. 553) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG)
vom 29. April 1999 (GVBl. TH S. 298) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) in der zur Zeit gültigen Fassung

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert am 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Straßengesetz
vom 07. Mai 1993 (GVBl. TH S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG)
vom 7. Januar 1992 (GVBl. TH S. 17, berichtigt S. 550) in der zur Zeit gültigen Fassung

Flächennutzungsplan
genehmigt am 19.08.1998, amtliche Bekanntmachung am 15.10.1998.

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV)
vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert am 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167) in der zur Zeit gültigen Fassung

Teil B: textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1, 8 und 9 BauNVO)

1.1. Gewerbegebiet - GE

1.1.1 Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. der im GE 1 bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Getränkefachmarkt mit ausschließlichem Verkauf an Endverbraucher, mit einer max. Verkaufsfläche von 200 qm (§ 1 Abs. 10 BauNVO),
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
4. Tankstellen,
5. Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.2. Nicht zulässig sind:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich an den Endverbraucher verkaufen, mit Ausnahme des im GE 1 für zulässig bestimmten vorhandenen Getränkefachmarkt,
4. Vergnügungsstätten.

1.2. Industriegebiet - GI

1.2.1 Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

1.2.2. Nicht zulässig sind:
1. Einzelbetriebe, die ausschließlich an den Endverbraucher verkaufen,
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB, § 16 und § 20 (3) BauNVO)

2.1. Höhen baulicher Anlagen:

2.1.1. Die Oberkante baulicher Anlagen darf die im Plan festgesetzten OK-Höhen nicht überschreiten. Dies gilt auch für First- und Traufhöhen. Schornsteine dürfen diesen Wert um 1,0 m überschreiten.

2.1.2. Für das sportlichen Zwecke dienende Gebäude gilt, daß die Oberkante (OK) maximal 345 m ü. NN betragen darf. Dies gilt auch für First- und Traufhöhen. Schornsteine dürfen diesen Wert um 0,5 m überschreiten.

2.2. Garagen, Carports

2.2.1. Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig

2.3. Das Sportplatzgebäude ist 1-geschossig mit einer maximalen Grundfläche von 350 m^2 zulässig.

3. Nebenanlagen (§§ 14 und 23 BauNVO)

3.1. Außerhalb des Baufensters sind nur die für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen zulässig.

3.2. Werbeanlagen

3.2.1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baufenster und innerhalb der unter 2.1. festgesetzten Maximalgebäudehöhe ohne Einschränkung zulässig.

3.2.2. Außerhalb der Baufenster ist eine Sammelwerbeanlage, auf der sich alle in diesem Baugebiet befindlichen Firmen und Gewerbetreibenden darstellen können, auf dem festgesetzten Standort in der Größe von maximal 4,0 m Höhe und 6,0 m Breite zulässig.

3.2.3. An den Zufahrten bzw. Einfahrten der Grundstücke ist zusätzlich ein Hinweisschild von 1,0 m2 zulässig.

3.2.4. Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind Werbeanlagen allgemein zulässig, wenn sie nicht höher als 1,5 m über die vorhandene Geländeoberfläche herausragen und wenn sie nur innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wirksam ist (Schutz des Landschaftsbildes vor störender Werbung).

4.0. Ausnahmen (§ 31 (1) BauGB)

4.1. Von der Festlegung 2.1. (Höhe baulicher Anlagen) kann im GI um 1,50 m abgewichen werden, wenn dies durch die eingesetzte Technologie (z. B. Schornstein im GI) notwendig wird, im GE 2 - 4 ist eine Abweichung um 1,0 m zulässig, wenn dies zu zu einer einheitlichen zusammenhängenden Gebäudekontur führt.

5. Naturschutz (§ 1a, 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB)

5.1. Allgemeine Festsetzungen

5.1.1 Für sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der DIN 18915 (Herstellung von Vegetationsschichten) und DIN 18916 (Pflanzgruben). Weiterhin sind die Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (BDB) in der Qualität A zu beachten.

5.1.2 Für alle zu pflanzenden Gehölze sind die in den Pflanzlisten aufgeführten Mindestqualitäten zu verwenden und fachgerecht zu verankern.

5.1.3 Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, abgängig Gehölze sind durch Nachpflanzung bis 5 Jahre nach der Anlage zu ersetzen.

5.1.4 Für die Gestaltung der privaten Freiflächen ist mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan mit Pflanzliste einzureichen.

5.1.5 Neu zu verlegende Leitungen sind entlang von vorhandenen Bäumen außerhalb des Kronentraufenbereiches zu führen. Muß in einem begründeten Fall dieser Abstand unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen des Wurzelbereiches durch Wurzelvorhänge zu ergreifen. Die Arbeiten im Wurzelbereich von vorhandenen Bäumen, soweit nicht anders möglich, sind für Leitungen durch Handschachtung oder durch Rohrtriebsverfahren zulässig. Die DIN 18920 für Schachtarbeiten ist einzuhalten. Zu vorhandenen Gehölzen ist ein Abstand von mind. 4,0 m einzuhalten. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur unter Beachtung und Anwendung des RAS LG 4 zulässig.

5.1.6 Pflanzflächen für Bäume müssen eine Mindestgröße mit einer Länge von 2 m und einer Breite von 3 m besitzen. Die Unterschreitung der Mindestgrößen durch Fundamente, Rückenstützen oder sonstige bauliche Einrichtungen ist unzulässig.

5.1.7 Sämtliche Stell- und Lagerplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen in Form von Rasenpflaster, Rasenziegel oder vergleichbar versickerungsfähigen Belägen auszuführen und dürfen einen Abflußbeiwert von 0,6 nach DIN 1986 nicht überschreiten.

5.1.8 Mutterboden und Bodenaushub sind getrennt auszuheben. Mutterboden ist wiederzuverwenden.

5.1.9 Öffnungsfreie Fassadenabschnitte mit mind. 4 m Länge sind entsprechend Pflanzliste 4 zu begrünen.

5.1.10 Sämtliche nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen.

5.1.11 Stellplätze außerhalb der Baufenstern müssen nachstehende Punkte einhalten:
- je 5 Stellplätze ist 1 großkroniger Baum gem. Pflanzliste 3 zwischen den Stellplätzen zu pflanzen,
- es dürfen höchstens 5 Stellplätze aneinandergereiht werden.

5.1.12 Auf den vorhandenen Gewerbegebietsflächen zwischen Bahnanlage und der Erschließungsstraße sind vor Neuerrichtung von baulichen Anlagen vorhandene Versiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zurückzunehmen. Stell- und Lagerplätze sind entsprechend Pkt. 5.1.7 mit versickerungsfähigen Materialien zu versehen. Nicht benötigte Flächen sind zu entsiegeln und zu begrünen. Das Mindesmaß der Entsiegelung ist über die GRZ geregelt. Im Bauantrag ist die Entsiegelung nachzuweisen.

5.1.13 Die landwirtschaftlichen Wege sind als unversiegelte Rasenwege auszubilden.

5.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.2.1 Ausgleichsfläche Sukzessionsflur / Fläche A1
Die Fläche ist als dauerhafte, naturnahe Grünfläche zu erhalten und sicherzustellen, auf der sich die vorhandene Spontanvegetation ausbreiten und entwickeln kann (Sukzessionsfläche). Mahd oder sonstige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Zu stark aufkommender Gehölzbewuchs sollte im Abstand von 3 - 5 Jahren auf einen Flächenanteil von nicht mehr als 20 % zu reduzieren. Hierzu notwendige Gehölzschnittmaßnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

5.2.2 Ausgleichsfläche Streuobstwiese / Fläche A2
Auf der Fläche ist eine Streuobstwiese durch Pflanzung von mind. 25 hochstämmigen Obstbäumen alter Lokalsorten im Pflanzverband 8 x 8 m vorzunehmen. Die Obstwiese ist extensiv zu pflegen.

5.2.3 Ausgleichsflächen extensives Grünland / Flächen A3
Auf mindestens 20 % der Fläche sind Gehölzgruppen entsprechend Pflanzliste 1 (1/4 Hochstämme, 3/4 Sträucher zu pflanzen. Die Gehölzgruppen sind insbesondere in den Randbereichen in der Weise anzulegen, dass eine Grünlandnutzung der Restflächen möglich bleibt. Auf den verbleibenden Grünlandflächen ist eine extensive Grünlandnutzung sicherzustellen. Im Bereich des neuen Regenwasserkanals sind die westlichen Ufer zu bepflanzen, ein östlicher ein östlicher Uferrandstreifen ist zur Durchführung von Pflege- und Räumungsarbeiten freizuhalten.

5.2.4 Ausgleichsfläche Feldgehölz / Fläche A4
Auf der Fläche ist eine Baum- und Strauchbepflanzung mit Arten der Pflanzliste 1 1/4 Hochstämme, 3/4 Sträucher) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzung erfolgt vornahmlich im südlichen Teil der Straße und zum Sportplatz hin und lockert zur Ausgleichsfläche A1 hin auf. Die übrige Grünfläche ist der Sukzession zu überlassen. Insgesamt sind 60 Bäume und 180 Sträucher zu pflanzen.

5.2.5 Ausgleichsfläche Sukzessionsflur / Fläche A5
Die Fläche ist als dauerhafte, naturnahe Grünfläche zu erhalten und sicherzustellen, auf der sich die vorhandene Spontanvegetation ausbreiten und entwickeln kann (Sukzessionsfläche). Mahd oder sonstige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Zu stark aufkommender Gehölzbewuchs sollte im Abstand von 3 - 5 Jahren auf einen Flächenanteil von nicht mehr als 20 % zu reduzieren. Hierzu notwendige Gehölzschnittmaßnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

5.3 Flächen mit Pflanzgeboten und Pflanzbindungen

5.3.1 Bepflanzungsflächen mit Gestaltungsvorschrift B1: Eingrünung der neuen Gewerbegebietsflächen
Die Pflanzstreifen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden. Sie sind durchgehend mit einer 3-reihigen Baumhecke zu bepflanzen. Die äußeren Reihen sind mit Sträuchern der Pflanzliste 1 im Abstand von 2 m, die mittleren mit Hochstämmen der Pflanzliste 1 im Abstand von 8 m zu bepflanzen. Die verbleibende Grünfläche ist der Sukzession zu überlassen oder maximal 1 mal jährlich zu mähen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

5.3.2 Bepflanzungsflächen mit Gestaltungsvorschrift B2: Eingrünung der alten Industrie- und Gewerbeflächen
Die Pflanzstreifen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden. Sie sind durchgehend mit einer 1-reihigen Strauchbepflanzung der Pflanzliste 1 im Abstand von 2 m zu bepflanzen. Die verbleibende Grünfläche ist der Sukzession zu überlassen oder maximal 1 mal jährlich zu mähen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

5.3.3 Bepflanzungsflächen mit Gestaltungsvorschrift B3: Bepflanzung Grabenufer
Im Uferbereich des Grabens sind 1 - 2 - reihig Bäume und Sträucher zu pflanzen. Pro 10 lfd. m sind 5 Pflanzen entsprechend Pflanzliste 2 einzubringen. Auf den gehölzfreien Uferrandflächen ist eine sich selbst entwickelnde natürliche Ufervegetation ohne Mahd zu erhalten und zu entwickeln. Im Bereich eines ausgewiesenen Wegerechtes zur Grabenräumung ist die Bepflanzung entsprechend zu reduzieren.

5.4 Öffentliche Grünflächen / Verkehrsgrün am Graben

5.4.1 Grünstreifen entlang des Feuchtgrabens
Die Pflanzstreifen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden. Sie sind durchgehend mit einer 1-reihigen Strauchbepflanzung der Pflanzliste 2 im Abstand von 2 m zu bepflanzen. Die verbleibende Grünfläche ist der Sukzession zu überlassen oder maximal 1 mal jährlich zu mähen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

5.5 Pflanzungen

5.5.1 An den festgesetzten Standorten "Anpflanzen von Bäumen" in der Planstrasse A ist je ein großkroniger Laubbaum gem. Pflanzliste 3 mit der Qualität "Hochstämme StU. 16 - 18" zu pflanzen und zu unterhalten.

5.5.2 Ausgleichspflanzung, nachrichtliche Übernahme:
Ausgleichsbepflanzung für Lagerhalle Getränkemarkt: Pflanzung an der östlichen Grundstücksgrenze von 6 hochstämmigen Laubgehölzen, Stammumfang 12-14 cm, der folgenden Arten: Winterlinde (Tilia cordata), Feldahorn (Acer campestre), Esche (Fraxinus excelsior) oder Hainbuche (Carpinus betulus).

5.6 Pflanzbindungen

5.6.1 Für den Erhalt der gekennzeichneten Bäume gilt:
- die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen,
- Schutz der Gehölze vor, während und nach der Bauphase (DIN 18920).

5.7 Zuordnung und Realisierung der Grünordnung

5.7.1 Zuordnung
Ausgleichsflächen
- Die Durchführung der Maßnahmen auf der Fläche A3 gleicht Eingriffe im GE 2, GE 3, GE 4 sowie im GE 5 südlich des Flurstückes 140/1 aus.
- Die Durchführung der Maßnahmen auf der Fläche A4 gleicht Eingriffe durch den Bau des Sportplatzes und seiner Nebenanlagen aus.
- Die Durchführung der Maßnahmen auf den Flächen A1, A2 und A5 gleicht Eingriffe durch den Bau der Erschließungsstrassen aus.

Bepflanzungsflächen
Die einzelnen Gestaltungs- und Bepflanzungsflächen werden den Baugrundstücken im Sinne des § 19 BauNVO zugeordnet, auf denen sie liegen oder denen sie anliegen.

5.7.2 Durchführung
Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 - A5 übernimmt die Kommune stellvertretend für die Eingriffsverursacher entsprechend § 8a Abs. 3 und 4 BNatG. Die Kosten der Maßnahme werden auf die Eingriffsverursacher umgelegt (nachfolgend Kap. 5.8).

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt bei Durchführung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen für jede Ausgleichsfläche (A1 - A5) unabhängig von Art und Umfang der Baumaßnahmen als Gesamtheit. Die Durchführung der Bepflanzungsmaßnahmen auf den Flächen B1 - B3 erfolgt bei Durchführung von Baumaßnahmen unabhängig von Art und Umfang der Baumaßnahme für das gesamte Grundstück als Gesamtheit.

5.7.3 Fertigstellung
Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen hat 6 Monate nach Beginn von Erschließungs- bzw. Bauarbeiten zu erfolgen. Der Abschluß der Pflanzungen ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

5.8 Erhebung der Kostenerstattungsbeträge (gemäß § 135 c BauGB)

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der nachfolgenden Punkte erhoben.

5.8.1 Umfang der erstattungsfähigen Kosten
Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Pkt. 5.7.1 zugeordnet sind. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.
Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes.

5.8.2 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

5.8.3 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Für sonstige selbstständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

5.8.4 Anforderungen von Vorauszahlungen und Fälligkeiten
Die Stadt Leinefelde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

5.9. Pflanzlisten

5.9.1. Pflanzliste 1:

Hochstämme, StU. 10 - 12 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher, verpfl., 3-4 Triebe, 80 - 120

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylostreum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa pendulina	A.-Heckenrose

5.9.2. Pflanzliste 2:

Heister

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Populus nigra	Schwarzpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix triandra	Mandelweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Virburnum opulus	Gem. Schneeball

5.9.3. Pflanzliste 3:

Hochstämme, StU. 16 - 18 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Populus Tremula	Zitterpappel
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa rubiginosa	Heckenrose
Rhamnus carthanticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Virburnum lantana	Wolliger Schneeball

5.9.4. Pflanzliste 4:

Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricusspidata	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Wisteria petiolaris	Blauregen
Polagonum aubertii	Knöterich
Aristolochia durior	Pfeifenwinde

6.0. Lärmschutz (§ 9 (23, 24) BauGB)

6.1. Es sind folgende flächenbezogene Schalleistungspegel zulässig:
im GI maximal 82 / 67 dB (A) / m^2,
im GE 1 maximal 60 / 46 dB (A) / m^2 und
im GE 2 - 7 maximal 60 / 48 dB (A) / m^2.
Der erste Wert bezieht sich auf den Tagwert (6.00 bis 22.00 Uhr), der zweite auf den Nachtwert (22.00 bis 6.00 Uhr).

6.2. Auf der Gemeinbedarfsfläche sind die Werte der 18. BImSchV (Sportanlagenschutzverordnung) einzuhalten.

6.3. Schutzwürdige Räume gem. DIN 4109 sind im GE 1, GE 5 - GE 7 nur mit einer Einzelfallprüfung zulässig, wobei insbesondere die TA Lärm zu berücksichtigen ist und wobei mindestens folgende bauliche Vorkehrungen vorzunehmen sind:

6.3.1 Alle in einem Radius von 20 m Abstand von der überbaubaren Grundstücksfläche des GI entfernt liegenden Bauteile der Gebäude im GE1, GE5, GE6 und GE7 sind bei Übernachtungsräumen und Unterrichtsräumen mit einem erforderlichen resultierenden Bauschalldämm-Maß von 50 dB und bei Büroräumen von 45 dB auszubilden (Lärmpegelbereich VI). Die vom GI durch Gebäude vollständig abgeschirmten Bauteile der Gebäude sind bei Übernachtungsräumen und Unterrichtsräumen mit einem erforderlichen resultierenden Bauschalldämm-Maß von 45 dB und bei Büroräumen von 40 dB auszubilden (Lärmpegelbereich V).

6.3.2 Alle in einem Radius von 20 - 70 m Abstand von der überbaubaren Grundstücksfläche des GI entfern liegenden Bauteile der Gebäude im GE1, GE5, GE6 und GE7 sind bei Übernachtungsräumen und Unterrichtsräumen mit einem erforderlichen resultierenden Bauschalldämm-Maß von 45 dB und bei Büroräumen von 40 dB auszubilden (Lärmpegelbereich VI). Die vom GI durch Gebäude vollständig abgeschirmten Bauteile der Gebäude sind bei Übernachtungsräumen und Unterrichtsräumen mit einem erforderlichen resultierenden Bauschalldämm-Maß von 40 dB und bei Büroräumen von 35 dB auszubilden (Lärmpegelbereich V).

Hinweise (§. 9 (6) BauGB)

Der jeweilige Vorhabenträger bzw. Bauherr hat sich rechtzeitig vor der Durchführung der Erdarbeiten mit dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege in Weimar in Verbindung zu setzen. Bei Erdarbeiten gemachte Bodenfunde sind gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Regenwasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zu belassen. Die Versickerungsfähigkeit wurde untersucht. Es ist festzustellen, dass im überwiegenden Bereich ungünstige Bedingungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser besteht. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser darf nur über entsprechende Abscheidetechnik nach DIN 858 in die Vorflut eingeleitet werden.

Im Leitungsbereich der Freileitungen und Kabel sind die Sicherheitsabstände gem. DIN VDE 0105 bzw. VBG 4 und DIN 1998 sowie DIN VDE 0210 einzuhalten.

Es wird empfohlen, die Gebäude so zu strukturieren, dass die Arbeitsbereiche abgeschirmt zum GI-Gebiet liegen.

Für die Versorgung mit Fernwärme besteht gemäß Fernwärmesatzung der Stadt Leinefelde für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke Anschluß- und Benutzungszwang an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz.

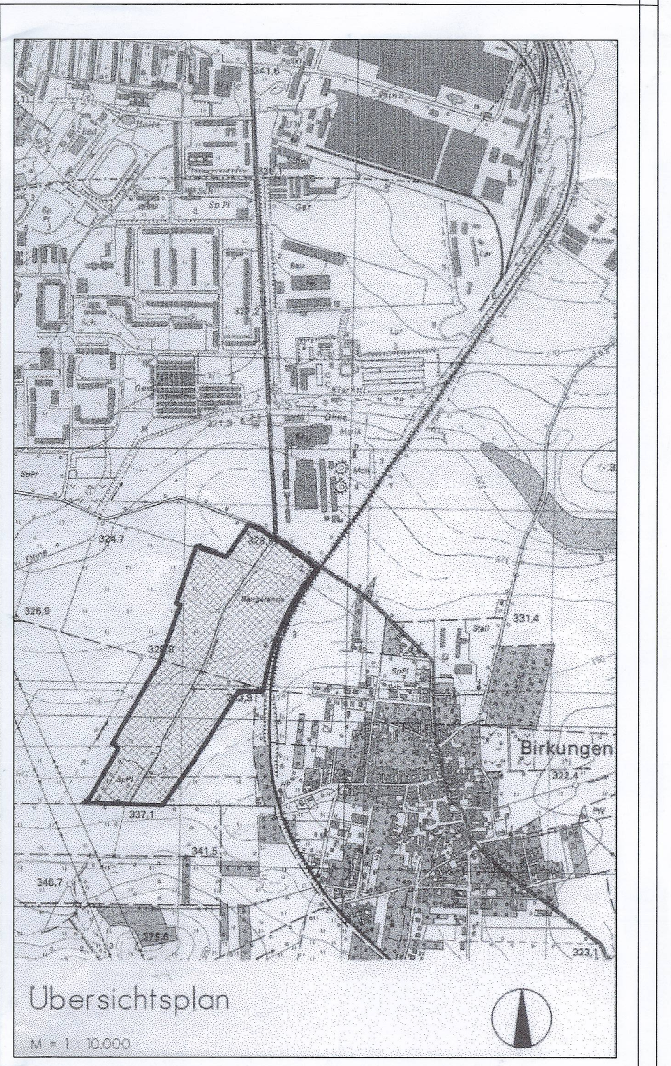

BEBAUUNGSPLAN NR. 14
"VOR KIRRODE / IM ENTENPHUHLE"
STADT LEINEFELDE-WORBIS

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

Stadt Leinefelde-Worbis
-vertreten durch den Bürgermeister-
Triftstr. 2 - 4
37327 Leinefelde

Stand: August 2001 (3. Entwurf, Vorabzug)
19. Dezember 2001 (Vorentwurf)
24. Januar 2002 (3. Entwurf)
Februar 2003
Dezember 2003
Juni 2004

Lage:
Stadt Leinefelde
Gemarkung Birkungen
Flur 3 u. 13, teilweise

Maßstab: 1 : 1.000

Plan-/Entwurfsverfasser:

ARCHITEKTURBÜRO
Dipl.-Ing. Bertram Ludwig
Architekt und Stadtplaner
Krumbach 18
37318 Gerbershausen
Tel.: 036081 / 6270
Fax: 036081 / 62737

BIL Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung
Bearbeiter: Diplom. Ing. Rüdiger Braun
37213 Witzenhausen Oberburgstraße 1 Tel.: 05542/71321 Fax: 72865
53115 Bonn Kaufmannstraße 79 Tel./Fax: 0228/624387

Plangröße: 1650 x 891 . Plannummer: kir_g049